

Satzung der Stadt Ingolstadt über das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst**(Vorbereitungsdienst-Auswahlverfahrenssatzung – VorbDAuswVfS)****vom 12. Januar 2011**

(AM Nr. 4 vom 26.01.2011, geändert am 09.01.2012 AM Nr. 3 vom 18.01.2012)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), verkündet als § 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010 (GVBl S. 410) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1 Ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes gesondertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt.

§ 2 Kommissionsmitglieder

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamts angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamts entsprechende Qualifikation verfügen.

§ 3 Anforderungsprofil

Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch den Oberbürgermeister festgelegt.

§ 4 Bewertung des Ergebnisses

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die „geeignet“ sind, mit einer Note bewertet. Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. Die Note aus dem Verfahren des Landespersonalausschusses und die Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt werden gleich gewichtet. Das Gesamtergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Einstellungsrangfolge

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 4 Satz 3 ergibt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft